

Beschluss Nr. 295/2021
Schwyz, 27. April 2021 / ju

Teilrevision des Kantonalen Ordnungsbussengesetzes (KOBG)
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

1.1 Im Strassenverkehr gehört die Sanktionierung von geringfügigen Übertretungen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) bzw. dessen Ausführungserlassen mittels Ordnungsbussen seit langem zum Rechtsalltag. Das diesbezügliche Ordnungsbussenverfahren war bislang im Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970 geregelt. In Umsetzung der Motion 10.3747 verabschiedete das Bundesparlament am 18. März 2016 das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass neben der bereits im Jahre 2013 eingeführten Busse für Canabiskonsum nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121) auch bestimmte geringfügige Widerhandlungen gegen 16 weitere Bundesgesetze mit Ordnungsbussen anstelle einer Sanktionierung im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) geahndet werden können. Die einzelnen Ordnungsbussentatbestände und die jeweilige Bussenhöhe werden in der ebenfalls totalrevidierten Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV, SR 314.11) erfasst. Das neue Ordnungsbussensystem des Bundes ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die kantonale Umsetzung des bisherigen SVG-Ordnungsbussenrechts erfolgte in der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen vom 27. November 1972 (VVzOBG, SRSZ 233.411). Die Ausweitung des Ordnungsbussenrechts des Bundes führt dazu, dass auf kantonomer Stufe zu bestimmen ist, welche Behörden bzw. Kontrollorgane neben der Polizei für die Ahndung der neuen Ordnungsbussentatbestände zuständig sind.

1.2 Die Kantone sind gestützt auf Art. 335 des Strafgesetzbuches (StGB) ihrerseits befugt, kantonales Übertretungsstrafrecht nach eigenen strafprozessualen Vorschriften zu ahnden und für Bagatelverstösse ein eigenes Ordnungsbussensystem einzuführen. Von dieser Kompetenz hat der Kanton Schwyz mit dem Kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009 (KOBG, SRSZ 233.210) und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 18. August 2009 (KOBV, SRSZ 233.211) Gebrauch gemacht.

Für kantonales Nebenstrafrecht besteht indessen kein Raum, soweit entsprechende Normen im Übertretungsstrafrecht des Bundes erlassen wurden. Ordnungsbussen dürfen diesfalls auch nicht mehr nach dem kantonalen, sondern – soweit vorgesehen – nur noch nach dem neuen Ordnungsbussenrecht des Bundes ausgesprochen werden. Vor diesem Hintergrund sind die kantonalen Ordnungsbussentatbestände zu überprüfen. Sodann ist die Bussenhöhe verbleibender kantonalen Ordnungsbussen auf vergleichbare bundesrechtliche Ordnungsbussen abzustimmen und eine Harmonisierung des kantonalen mit dem eidgenössischen Ordnungsbussenverfahren angezeigt. Schliesslich sind auch die Ordnungsbussenkompetenzen bei entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Übertretungsstraftatbeständen zu synchronisieren.

2. Zielsetzungen der Revision

2.1 Zuständige Ordnungsbussenorgane

2.1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG werden die Ordnungsbussen von Polizeiorganen und Behörden, die für den Vollzug der Gesetze nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a OBG zuständig sind, erhoben. Die Kantone haben zu regeln, welchen einzelnen Organen neben der Polizei Ordnungsbussenkompetenz eingeräumt wird. Sie können diese Befugnis auch an die für den Gesetzesvollzug zuständigen Organe delegieren.

2.1.2 Für den Vollzug der Ordnungsbussen im Bereich der Strassenverkehrs- und Betäubungsmittelgesetzgebung ist die Kantonspolizei zuständig (§ 1 Abs. 1 VVzOBG). Ihr obliegt nach dem neuen Bundesrecht auch der Vollzug der Ordnungsbussen in den Bereichen Ausländer- und Asylwesen, Waffen, Nationalstrassenabgaben, Binnenschifffahrt, unlauterer Wettbewerb, Reisdengewerbe, Lebensmittel, Alkohol, Schutz vor Passivrauchen, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Wald, Jagd sowie Fischerei. Zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs wurden bisher auch polizeiliche Hilfskräfte eingesetzt (§ 2 VVzOBG). Dies soll weiterhin möglich sein, soweit es sich dabei um Angehörige des Polizeikorps nach § 2 Abs. 2 des Dienstreglements der Kantonspolizei vom 23. Januar 2001 (DR, SRSZ 520.111) handelt. Der Status der kommunalen Hilfskräfte gemäss § 23 des Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (PolG, SRSZ 520.110) wurde mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 27. Mai 2020 abgeschafft.

2.1.3 Die kantonalen Ordnungsbussen werden ebenfalls von Angehörigen des Polizeikorps erhoben (§ 2 Abs. 1 KOBG). Zusätzlich kann der Regierungsrat weitere Funktionäre des Kantons im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst. a bis c des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100) in ihrem spezifischen Verantwortungsbereich zur Bussenerhebung ermächtigen. Die betreffenden Funktionäre müssen somit in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen.

In § 1 Abs. 1 KOBV ist folglich vorgesehen, dass jenen Organen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, der Schutzgebiete sowie der Jagd und Fischerei Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, auch Ordnungsbussenkompetenz eingeräumt wird. Die Bezeichnung der einzelnen ermächtigten Funktionäre ist sodann Sache des zuständigen Amtes (§ 1 Abs. 3 KOBV). Diese Ordnungsbussenzuständigkeiten haben sich bewährt. Auch nichtpolizeiliche Organe sind mit Verwaltungsgrundsätzen wie Gesetzmässigkeitsprinzip oder Verhältnismässigkeit vertraut. Zudem verfügen sie – im Gegensatz zu den Polizeiorganen – in ihren Aufgabengebieten über ein spezifisches Fachwissen, welches eine sachgerechte Bussenerhebung begünstigt.

Es liegt auf der Hand, dass diesen Kontrollorganen in ihren bundesrechtlichen Vollzugsbereichen auch die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen nach Bundesrecht eingeräumt wird. Zusätzlich sollen den mit migrationsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Aufgaben befassten Amtsstellen vollzugsspezifische Ordnungsbussenkompetenzen zugestanden werden (vgl. OBV Ziff. 1001, 2001 und 3001 sowie 14001 ff.).

Auf eine Delegation von Ordnungsbussenkompetenzen an die Bezirke und Gemeinden soll im Interesse einheitlicher kantonalen Strafverfolgungskompetenzen, die unlängst mit der Justizreform beschlossen wurden, verzichtet werden.

Eine Übertragung von Ordnungsbussenkompetenzen an private Sicherheitsdienste schliesst das geltende kantonale Recht aus. Der kantonale Gesetzgeber hat sich wiederholt gegen eine Auslagerung von polizeilichen Befugnissen an Private ausgesprochen (RRB Nr. 1103 vom 15. Oktober 2008, Bericht und Vorlage betreffend Kantonale Ordnungsbussenverordnung; RRB Nr. 1233 vom 18. Dezember 2012, Bericht zur Motion M 12/08 «Mehr Handlungsspielraum für private Sicherheitsdienste»; RRB Nr. 406 vom 18. Mai 2016, Bericht und Vorlage betreffend Beitritt zum geänderten Hooligan-Konkordat). Privates Sicherheitspersonal oder mit Aufsichtsaufgaben beauftragte Private sollen auch inskünftig nicht zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden.

2.2 Harmonisierung des Ordnungsbussenverfahrens

2.2.1 Das neue, erweiterte Ordnungsbussenverfahren des Bundes lehnt sich stark an die bisherigen, nur für SVG-Ordnungsbussen geltenden Strukturen an und wird in einem eigenständigen Gesetz belassen. Das neue Ordnungsbussengesetz nennt nur die Gesetze, für welche das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, nicht aber die einzelnen Tatbestände. Damit ist es dem Bundesrat überlassen, unter der Vielzahl von möglichen Übertretungen jene Delikte zu bestimmen, die in Anbetracht ihres geringfügigen Unrechtsgehalts in einem einfachen Verfahren geahndet werden sollen.

2.2.2 Die Kantone sind verpflichtet, die bundesrechtlichen Ordnungsbussentatbestände nach dem Ordnungsbussenverfahren des Bundes zu sanktionieren. Sie dürfen diese nicht dem kantonalen Ordnungsbussenverfahren unterwerfen. Ebenso wenig dürfen sie ergänzende Verfahrensbestimmungen zum Ordnungsbussengesetz des Bundes erlassen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die zuständigen Ordnungsbussenorgane künftig Ordnungsbussen nach kantonalem und nach eidgenössischen Übertretungsstrafrecht ahnden – unter Umständen kumuliert im gleichen Sachverhalt –, ist es im Vollzug für das Kontrollorgan sowie für den Gebüssten erschwerend, wenn zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen mit punktuellen systematischen, sprachlichen und inhaltlichen Abweichungen anzuwenden sind. Es gilt daher, das kantonale Ordnungsbussenverfahren weitestgehend mit den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zu harmonisieren.

2.3 Bereinigung des Bussenkatalogs und Angleichung der Bussenhöhe

2.3.1 Die einzelnen, nach dem bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretungen sind in den Bussenlisten der beiden Anhänge zur Ordnungsbussenverordnung erfasst. Die Bussenliste 1 OBV enthält die Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften, wobei die geltenden Ordnungsbussenziffern beibehalten werden. Die Bussenliste 2 OBV enthält die übrigen Übertretungstatbestände mit der jeweiligen Bussenhöhe und einer spezifischen vier- oder fünfstelligen Kennziffer, um eine eindeutige Zuordnung vornehmen zu können. Die einzelne Ordnungsbusse beträgt höchstens Fr. 300.-- (Art. 1 Abs. 4 OBG). Hat eine fehlbare Person mehrere Übertretungen nach der Bussenliste begangen, werden die einzelnen Bussen zu einer Gesamtbusse zusammengezählt (Art. 5 Abs. 1 OBG). Übersteigt die zu erwartende Gesamtbusse den Betrag von Fr. 600.--, werden alle Widerhandlungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt (Art. 5 Abs. 2 OBG).

Die Übertretungen nach kantonalem Nebenstrafrecht, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den entsprechenden Bussenansätzen in einem Bussenkatalog im Anhang zum kantonalen Ordnungsbussengesetz aufgelistet. Anders als im Bundesrecht wurden keine diesbezüglichen Rechtsetzungskompetenzen zur Festlegung bzw. Anpassung des Bussenkatalogs an den Regierungsrat delegiert. Um die Zielsetzung eines einfachen, unbürokratischen, transparenten und unstrittigen Ordnungsbussenverfahrens zu verwirklichen, gilt es folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- Die im Bussenkatalog KOBG aufgeführten Übertretungen sind klar von denjenigen nach der Bussenliste 2 OBV zu unterscheiden, um Gesetzeskonkurrenzen zu vermeiden. Es betrifft dies namentlich die Übertretungstatbestände in den Bereichen Jagd, Fischerei, Natur- und Heimatschutz, Wald und Umwelt, wo weiterhin Raum für ergänzendes kantonales Nebenstrafrecht besteht.
- Es ist das Verhältnis von gleichzeitig auszufällenden Ordnungsbussen nach kantonalem Deliktskatalog und bundesrechtlichen Bussen zu regeln. Es betrifft dies im Wesentlichen die Frage des Kumulationsprinzips und der Gesamtbussenhöhe nach kantonalem Recht.
- Die KOBG-Bussentarife sind auf die Bussenhöhe vergleichbarer bundesrechtlichen Übertretungen mit gleichwertigem Unrechtsgehalt abzustimmen.

3. Grundzüge der Ausgestaltung der Vorlage

3.1 Kontrollorgane

Die kantonalen Polizeiorgane sind von Bundesrechts wegen zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr und in den nunmehr erweiterten Anwendungsbereichen des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens berechtigt. Eine entsprechende kantonale Zuständigkeitsregelung ist demnach deklaratorischer Natur.

Anders sieht es bei den für den Vollzug der in Art. 1 Abs. 1 OBG zuständigen kantonalen Behörden aus, die mit Ordnungsbussenkompetenzen auszustatten sind (Art. 2 Abs. 1 OBG). An solche Verwaltungsbehörden darf die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nur übertragen werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinne dies vorsieht (§ 5 Abs. 4 Bst. b des Justizgesetzes vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110). Eine solche Gesetzesgrundlage besteht bisher nur für kantonale Ordnungsbussen (§ 2 Abs. 2 KOBG).

Aus systematischen Überlegungen macht es wenig Sinn, die erweiterten parallelen Kompetenzen der zuständigen Organe für die Erhebung von bundesrechtlichen und kantonalen Ordnungsbussen in zwei verschiedenen Gesetzen zu regeln. Eine isolierte Normierung der mit Ordnungsbussenkompetenzen nach Bundesrecht ausgestatteten Kontrollorgane im Justizgesetz wäre aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen. Der Vollzug des neuen Ordnungsbussengesetzes des Bundes, mithin im Wesentlichen die Zuständigkeitsregelung, wird deshalb in das Kantonale Ordnungsbussengesetz integriert und dessen Geltungsbereich erweitert. Gleiches wird für die Bezeichnung der einzelnen Kontrollorgane in der zugehörigen Vollzugsverordnung gelten, so dass die bisherige Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen ersatzlos aufgehoben werden kann.

3.2 Vereinheitlichung des Ordnungsbussenverfahrens

Abgesehen vom Anwendungsbereich gemäss Bussenkatalog entspricht das geltende kantonale Ordnungsbussenverfahren im Wesentlichen dem neuen bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahren. Es betrifft dies vorab folgende Regelungsthemen:

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 6 Abs. 5 und 6 OBG);
- Auferlegung einer Gesamtbusse bei Vorliegen mehrerer Übertretungstatbestände (Art. 5 Abs. 1 OBG). Ausstellung einer Sofortbusse mit Quittung bzw. Bedenkfristformular und Einzahlungsschein (Art. 6 Abs. 2 und 3 OBG);
- Identifikation und Personalien (Art. 6 Abs. 1 – 3 OBG);
- Hinterlegung bzw. Sicherheitsleistung bei fehlbaren Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Art. 10 OBG);
- Möglichkeit der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens (Art. 13 OBG);
- Kostenlosigkeit des Ordnungsbussenverfahrens und Rechtskraft (Art. 11 und 12 OBG);
- Kompetenz zur Ausfällung von Ordnungsbussen im ordentlichen Strafverfahren (Art. 14 OBG).

Die entsprechenden kantonalen Verfahrensbestimmungen können folglich angeglichen bzw. aufgehoben und unter Vorbehalt spezifischer Vorschriften, welche das Verhältnis zwischen kantonalem und bundesrechtlichem Ordnungsbussenrecht betreffen, kann auf die Massgeblichkeit des neuen Ordnungsbussengesetzes des Bundes verwiesen werden. Auch ohne ausdrückliche Ermächtigung steht es den Kantonen frei, das neue Ordnungsbussenverfahren des Bundes auch auf Übertretungen nach kantonalem Recht anzuwenden.

Eine Totalrevision des Kantonalen Ordnungsbussengesetzes drängt sich deswegen nicht auf. Jedoch soll der Erlass neu in drei Haupttitel gegliedert werden, um die beiden Regelungsbereiche – nämlich das originäre kantonale Ordnungsbussenrecht einerseits, den Vollzug des bundesrechtlichen Ordnungsbussenrechts andererseits – sowie die gemeinsamen Bestimmungen für die Normadressaten nachvollziehbarer zu machen.

3.3 Ordnungsbussentatbestände und Bussenhöhe

3.3.1 Das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes nennt nur die Spezialgesetze, auf welche das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, nicht aber die einzelnen Übertretungstatbestände. Gestützt auf Art. 15 OBG ist der Bundesrat nach Anhörung der Kantone ermächtigt, die einzelnen Ordnungsbussentatbestände auf Verordnungsstufe zu umschreiben bzw. weitere Übertretungen in das bundesrechtliche Ordnungsbussensystem aufzunehmen, sofern sie in den Spezialgesetzen gemäss Art. 1 Abs. 1 OBG als strafbare Delikte aufgeführt sind. Anders als im Bundesrecht werden im Kantonalen Ordnungsbussengesetz die einzelnen, dem Ordnungsbussenverfahren unterstellten Übertretungen auf Gesetzesstufe in einem Bussenkatalog erfasst. Der Regierungsrat ist nur befugt, im Bussenkatalog die Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls zu aktualisieren (§ 10 KOBG). Das bisherige kantonale Ordnungsbussensystem hat sich bewährt und eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Regierungsrat zur Festlegungen des Bussenkatalogs bzw. der -tarife ist nicht vorgesehen.

3.3.2 Die Einführung neuer Übertretungstatbestände ist auf Stufe Bund und Kanton dem Gesetzgeber vorbehalten. Mit der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes des Bundes wurden keine neuen Strafnormen eingeführt, die gleichzeitig dem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren unterstellt werden sollten.

Auf kantonaler Stufe dürfte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Revisionsgegenstand abgesehen von zwei geringfügigen Erweiterungen bestehender Übertretungsstraftatbestände kein Bedarf zur Einführung neuer Ordnungsbussentatbestände bestehen. In den Bussenkatalog sollen denn auch nicht sämtliche Übertretungen, die in einem einfachen und raschen Verfahren erledigt werden können, aufgenommen werden. Vielmehr finden darin Übertretungstatbestände Platz, bei denen der Sachverhalt regelmässig unmittelbar und eindeutig erstellt werden kann und die mit einer gewissen Häufigkeit vorkommen. Mit einem einschlägigen und übersichtlichen Sofortbussenkatalog wird die general- und spezialpräventive Wirkung des Ordnungsbussenverfahrens zweifellos verstärkt.

3.3.3 Wie bereits erwähnt, enthält Art. 335 Abs. 1 StGB einen echten Vorbehalt zugunsten der Kantone, indem sie Übertretungsstrafrecht erlassen und dieses einem eigenen Ordnungsbussenverfahren unterstellen können, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Nachdem mit dem neuen Ordnungsbussengesetz des Bundes keine neuen Übertretungsstrafnormen begründet wurden, besteht kein Grund zur Annahme, dass einzelne der kantonalen Übertretungs- bzw. Ordnungsbussentatbestände kraft derogatorischer Wirkung des Bundesrechts hinfällig werden könnten.

Im kantonalen Bussenkatalog ist jedoch bei einzelnen Ordnungsbussen eine Gesetzeskonkurrenz zu den in der Bussenliste 2 OBV erfassten Tatbeständen entstanden, die es nach Möglichkeit zu beseitigen gilt. Es würde dem Wesen eines raschen und einfachen Verfahrens widersprechen, wenn regelmässig strittig bliebe, ob hinsichtlich der Tatbestandsmässigkeit eine kantonale oder bundesrechtliche Ordnungsbusse auszufallen ist. Zudem gilt der Grundsatz ne bis in idem (Doppelbestrafungsverbot) auch im Ordnungsbussenverfahren.

Zu beachten ist, dass die Ordnungsbussentatbestände enger, aber nicht weiter umschrieben werden können als die Übertretungsstrafnorm in den jeweiligen Strafbestimmungen der kantonalen Spezialgesetze.

3.4 Bussenhöhen

3.4.1 Um sicherzustellen, dass das bundesrechtliche Ordnungsbussenverfahren nur bei geringfügigen Übertretungen zur Anwendung kommt, hat der Gesetzgeber die Höchstgrenze von Fr. 300.-- bei SVG-Ordnungsbussen auch für den erweiterten Ordnungsbussenbereich übernommen (Art. 1 Abs. 4 OBG). Die Bussenhöhe für die einzelnen Delikte legt der Bundesrat in der Bussenliste fest. Sie betragen zwischen Fr. 20.-- (OBV Ziff. 14003, Nichtmitführen der Bewilligung bei der Ausübung des Reisengewerbes) und Fr. 300.-- (OBV Ziff. 5002, Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen). Ebenfalls beibehalten wurde die bisherige Regelung, wonach das Ordnungsbussenverfahren nur zur Anwendung kommt, wenn der gesamte Bussenbetrag nicht mehr als das Doppelte der Höchstgrenze, d. h. Fr. 600.-- beträgt.

3.4.2 Auf kantonomer Stufe werden die einzelnen Übertretungen mit Bussen zwischen Fr. 50.-- (KOBG-Ziff. 1.4, Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen) und Fr. 250.-- (KOBG-Ziff. 3.2, Verstoß gegen das Feuerungsverbot) geahndet. Auf die Fixierung eines allgemeinen Höchstbetrages für die einzelnen Ordnungsbussen wurde verzichtet, da die Tarife ohnehin vom Gesetzgeber festgelegt werden. Um die verfahrensmässig privilegierten Bagatelldelikte, gerade wenn sie in der Mehrheit begangen werden, von Übertretungen im an sich ebenfalls vereinfachten Strafbefehlsverfahren abgrenzen zu können, wurde eine Gesamtbusse festgesetzt, die gegenwärtig Fr. 500.-- beträgt (§ 6 Abs. 2 KOBG), nun aber sinnvollerweise an diejenige nach Bundesrat anzugleichen ist. Auch bei einzelnen Bussentartarten erweist sich eine Angleichung an die Ordnungsbussen nach Bundesrecht aus Gründen der Rechtsgleichheit angezeigt. Es kann auf die nachstehenden Erläuterungen zu den Anpassungen des Bussenkatalogs verwiesen werden. Die Harmonisierung der Bussenhöhen einzelner kantonomer Ordnungsbussentatbestände mit denjenigen des Bundes hat nur geringe Auswirkungen auf die Busseneinnahmen des Kantons. Die vorliegende Teilrevision ist nicht fiskalisch begründet.

3.5 Datenschutz

Die Bestimmung von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) verlangt, dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden.

Nach § 4 KOBV hat die Kantonspolizei für die einwandfreie Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens zu sorgen und ist hierzu gegenüber den anderen Kontrollorganen weisungsbefugt. Dies gilt auch in Bezug auf die zweckbestimmte Bearbeitung der Personendaten.

Es geht dabei um die Erfassung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Wohnadresse und gegebenenfalls Kontrollschildnummer des Fahrzeuges der fehlbaren Person. Die Personendaten werden nach der Ausfällung der Ordnungsbusse durch das Kontrollorgan zwecks Inkasso bzw. Verzeigung zentral von der Kantonspolizei bewirtschaftet. Es verbleiben keine Dokumente bei den Polizisten und Polizistinnen oder den anderen Kontrollorganen. Diese führen keine Datensammlungen im Bereich der Ordnungsbussen. Die Datensicherheit ist gewährleistet. Es besteht weder ein rechtlicher noch sicherheitstechnischer Handlungsbedarf.

3.6 Weitere Zuständigkeitsregelungen

3.6.1 Bei der Anwendung des Gesetzes über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 9. September 1976 (SRSZ 782.120), dessen Missachtung ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann, hat sich einerseits Klärungsbedarf hinsichtlich der vom Fahrverbot ausgenommenen Verwendungszwecke nach § 4

ergeben. Zu den Personen, denen neben der Kantonspolizei durch Gesetz polizeiliche Aufgaben übertragen sind, zählen namentlich jene, welchen gerichtspolizeiliche Befugnisse bzw. Ordnungsbussenkompetenzen eingeräumt werden. Zudem hat sich bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss § 5 gezeigt, dass die Bewilligungskompetenz stufengerecht und praxisentsprechend bei der Kantonspolizei bzw. dem zuständigen Amt statt beim jeweiligen Departement anzusiedeln ist.

3.6.2 Gemäss Art. 52 Abs. SVG bedürfen motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen einer kantonalen Bewilligung. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bietet, die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet, die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden und die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist (Art. 52 Abs. 3 SVG). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten, wenn genügend Sicherheitsmassnahmen getroffen sind (Art. 52 Abs. 4 SVG). Nach § 2 Bst. b und d des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 14. April 1967 (EGzSVG, SRSZ 782.110) ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement für die Erteilung der Bewilligungen sowie für die Festsetzung der Mindestdeckung der Haftpflicht für motor- und radsportliche Veranstaltungen zuständig. Während die übrigen Zuständigkeiten gemäss § 2 EGzSVG, namentlich die Aufsicht über das kantonale Verkehrsamt, vom Baudepartement wahrgenommen werden, liegt jene für die motor- und radsportlichen Veranstaltungen beim Sicherheitsdepartement, zumal es sich dabei um Aspekte der Sicherheit und Ordnung im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs handelt. Indessen erweist sich die Bewilligungszuständigkeit des Departements nicht als stufengerecht. Bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen geht es um verkehrspolizeiliche bzw. operative Belange, welche in der Fachkompetenz der Kantonspolizei liegen, weshalb ihr die Bewilligungszuständigkeit zu übertragen ist.

3.6.3 Eine weitere gesetzgeberische Unklarheit gilt es schliesslich hinsichtlich der Bewilligungskompetenzen im Bereich des gesteigerten Gemeingebrauchs nach dem Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 441.110) auszuräumen. Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid vom 7. Januar 2021 moniert (VGE III 2020 212, Ziff. 2.3.2), dass das Verhältnis zwischen § 29 Abs. 3 StraG, wonach Gesuche für Veranstaltungen, die eine vorübergehende Verkehrsbeschränkung oder -umleitung erfordern, vom Strassenträger an das zuständige Departement zum Entscheid zu überweisen seien, und § 19 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111), welcher der Kantonspolizei und nicht dem Sicherheitsdepartement die Bewilligungskompetenz für Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder -umleitungen erfordern, einräumt, auf Anhieb nicht klar sei. Das Verwaltungsgericht hat dem Regierungsrat im genannten Entscheid im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Epidemie zudem nahegelegt, die unvollständige Zuständigkeitsregelung bei der Anordnung von Auflagen bei der Erteilung von Kundgebungsbewilligungen durch die Kantonspolizei und die zuständigen kommunalen Strassenträger eindeutig zu regeln. Der Regierungsrat ist diesem richterlichen Hinweis vorsorglich mit einer präzisierenden Zuständigkeitsregelung in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020 (Covid-Verordnung, SRSZ 571.212) nachgekommen, um die Handlungsfähigkeit der Kantonspolizei und die Eigentümerbefugnisse der Gemeinden und Bezirke über ihre öffentlichen Sachen unvermindert zu gewährleisten. Da es sich dabei aber nur um eine befristete Verordnungsregelung handelt, soll der gesetzgeberische Klärungsbedarf im vorliegenden Kontext eingelöst werden.

3.7 Bettelverbot

3.7.1 Mit Urteil vom 19. Januar 2021 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz verurteilt, weil er die Bestrafung einer jungen Frau, die in der Genfer Innenstadt innerhalb von drei Jahren neunmal gegen das Bettelverbot verstossen hatte, als unverhältnismässig im Kampf gegen das organisierte Verbrechen erachtet. Weil die Bettlerin die aufer-

legte Geldstrafe von Fr. 500.-- nicht bezahlen konnte, wurde diese in eine fünftägige Freiheitsstrafe umgewandelt. Der Kanton Genf hat die Anwendung des Bettelverbots zwischenzeitlich sistiert und prüft eine Aufhebung oder Anpassung der betreffenden kantonalen Strafnorm. Art. 11A Loi pénale genevoise (LPG) lautet wie folgt:

¹ Celui qui aura mendié sera puni de l'amende.

² Si l'auteur organise la mendicité d'autrui ou s'il est accompagné d'une ou plusieurs personnes mineures ou dépendantes, l'amende sera de 2 000 francs au moins.

3.7.2 Zahlreiche EMRK-Staaten und weitere Schweizer Kantone, so auch Schwyz, kennen ein Bettelverbot. Zudem hat das Bundesgericht das Genfer Bettelverbot im Jahre 2008 als verfassungs- und konventionsrechtlich zulässig erklärt (BGE 134 I 214) und dies auch bei der Einführung des Bettelverbots im Kanton Waadt ausdrücklich bestätigt (BGE 1C_443/2017). Der EGMR hat das Bettelverbot denn auch nicht generell als unzulässig bezeichnet, sondern verlangt vielmehr, dass die Justizbehörden bei der Anwendung bzw. Überprüfung des Bettelverbotes eine Einzelfallprüfung vornehmen müssen. Das Verdikt des EGMR dürfte so zu interpretieren sein, dass nicht jegliches Betteln kriminalisiert und mit der Härte des Gesetzes bestraft werden soll, sondern vorab die organisierte Form des Bettelns. Wenn der Gerichtshof in erster Linie die Umwandlung bzw. Vollstreckung einer Geldstrafe in eine fünftägige Freiheitsstrafe für eine mittellose, analphabetische Roma-Bettlerin als unverhältnismässig bezeichnet hat, so richtet sich die Beanstandung jedenfalls nicht gegen jegliche Form des Bettelns, ausdrücklich nicht gegen organisiertes Betteln und auch nicht gegen die Unterstellung des Bettelverbots unter das Ordnungsbussenverfahren, welches gerade die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten im Sinne hat.

3.7.3 Die Schwyzer Regelung des Bettelverbots (§ 17 StrafG) hat sich seinerzeit an der Einführung des Genfer Bettelverbots orientiert und stellt das „einfache“ wie das „qualifizierte“ Betteln, sei es in organisierter Form, indem Kinder oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen vorgeschickt werden, unter Strafe. Im Unterschied zur Genfer Regelung ist im Strafverfahren keine Mindestbusse vorgesehen. Das Bettelverbot findet sich im Schwyzer Strafgesetz unter der Paragrafenüberschrift „Gegen den öffentlichen Frieden“. Unter dem gleichen Titel ist die grobe Belästigung eingeordnet.

Das Bettelverbot wurde im Kanton Schwyz zwar generell eingeführt, zielte aber darauf ab, Betteln zu unterbinden, wenn es im öffentlichen Raum als Problemfeld mit belästigendem Ausmass wahrgenommen wird. Dabei stand das Betteln in organisierter Form im Vordergrund. In RRB Nr. 1103 vom 15. Oktober 2008, S. 17, wurde dazu ausgeführt:

„(...) Nicht selten werden auch Kinder oder andere Personen, die in irgendeiner Form von jemandem abhängig sind, zum Betteln vorgeschickt. Auch in solchen Fällen ist es sachgerecht, das Betteln derjenigen Person zuzurechnen, welche sich im Ergebnis als dafür verantwortlich erweist. Dies gilt im Übrigen auch mit Blick auf die Tatsache, dass sich diese Personen aus strafrechtlicher Sicht regelmässig als Anstifter oder mittelbare Täter darstellen dürften. Mit Blick auf die Ahndung eines solchen Verhaltens im Ordnungsbussenverfahren muss aber davon ausgegangen werden, dass sich eine Drittverantwortlichkeit häufig nicht leicht wird nachweisen lassen oder von der verantwortlichen Person zumindest nicht eingestanden wird. In solchen Fällen ist die Erledigung mittels Ordnungsbusse nicht möglich. (...)“

Um dem in der Anwendung des Bettelverbots im Einzelfall zum Massstab genommenen Verhältnismässigkeitsprinzip Nachachtung verschaffen zu können, erscheint es angezeigt, nicht jegliches Betteln zu sanktionieren.

Vielmehr soll nur jenes Betteln strafbar sein, welches analog der groben Belästigung gemäss § 18 StrafG eine gewisse, an objektiven Kriterien gemessene „Qualität“ hat und öffentliche Schutzgüter, wie das geordnete Zusammenleben von Privaten und die persönliche Freiheit, bewahren soll. In verschiedenen Kantonen (z. B. Graubünden, Appenzell Ausserrhodens) ist deshalb erst aufdringliches bzw. belästigendes Betteln tatbestandsmässig.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf zur Revision des kantonalen Ordnungsbussengesetzes wurde vom 30. Juni bis 9. Oktober 2020 in die Vernehmlassung gegeben.

19 Gemeinden und Bezirke haben am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen. Mit Ausnahme von zwei Gemeinden unterstützen alle Gemeinden und Bezirke die Revisionsvorlage.

Die beiden ablehnenden Gemeinden sprechen sich grundsätzlich gegen eine Ausweitung der Ordnungsbussenkompetenzen auf Verwaltungskontrollorgane aus. Weil das Ordnungsbussenverfahren in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreife, müsse jedenfalls sichergestellt werden, dass Bussen nur durch entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal ausgestellt würden. Föderalistische Gründe würden auch gegen eine Verfahrensvereinheitlichung sprechen. Die drei Parteien FDP, SP und SVP unterstützen die Harmonisierung des kantonalen Ordnungsbussenrechts mit dem Ordnungsbussenregime des Bundes.

Für die FDP ist zentral, dass primär und weitgehend die Kantonspolizei für den Vollzug der Ordnungsbussen zuständig ist. Die Ordnungsbussenkompetenz soll nur dort, wo wirklich notwendig und sinnvoll, auf andere Kontrollorgane (wie bspw. die Forst-, Naturschutz-, Fischerei- oder Jagdaufsicht) übertragen werden. Keinesfalls soll – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Regierungsrates – eine Delegation der Ordnungsbussenkompetenzen auf kommunale Organe oder gar private Sicherheitsdienste erfolgen. Polizeiliche Befugnisse sollen unter keinen Umständen auf Private ausgelagert werden, sondern das Gewaltmonopol müsse beim Staat bleiben.

Auch die SVP verlangt die Beibehaltung des Gewaltmonopols bei den Behörden. Zum Verständnis des Freiheitsbegriffes gehöre für die SVP eine bürgerfreundliche, minimale Ausgestaltung des Bussenkatalogs. So sollen nur dort Bussen verhängt werden, wo es nötig sei und die Bussenhöhe solle adäquat sein. In diesem Sinne erwartet die SVP auch für die kommenden Jahre eine zurückhaltende Budgetierung von Busseneinnahmen, damit kein unnötiger Druck auf die ausführenden Organe für Plansollertüfflungen entsteht.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen im Sinne von § 8 Abs. 4 ÖDSG gegen unbefugte Personendatenbearbeitung getroffen werden müssen, wenn der Regierungsrat weitere kantonale Kontrollorgane (neben der Polizei) ermächtigt. Die eingesetzten kantonalen Kontrollorgane müssten unter anderem wissen, wann sie welche Daten bearbeiten dürfen, wie sie diese im Falle der Einleitung eines ordentlichen Verfahrens an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten haben und wie die Daten angemessen zu schützen sind, damit Unberechtigte (z. B. nicht einzeln zur Kontrolle/Bearbeitung ermächtigte Funktionäre, Dritte) keinen Zugang darauf haben.

Hierzu kann auf die Ausführungen unter Ziff. 3.5 vorstehen verwiesen werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Das Kantonale Ordnungsbussengesetz regelt neu nicht nur die kantonalen Ordnungsbussen, sondern auch den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der zugehörigen Ordnungsbussenverordnung. Das wird im Ingress präzisiert. Eine Anpassung des einschlägigen Erlass titels ist nicht notwendig.

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 4 Bst. b JG wird klargestellt, dass mit dem Kantonalen Ordnungsbussengesetz die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Übertragung der Ordnungsbussenkompetenz an die weiteren Kontrollorgane – neben der Kantonspolizei – besteht. Im Umfang dieses Befugnis gehören Verwaltungsbehörden, denen die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen ist, ebenfalls zu den Strafverfolgungsbehörden.

Der Erlass wird neu in drei Haupttitel gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 E-KOBG)
- II. Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht (§§ 5 ff. E-KOBG)
- III. Schlussbestimmungen (§§ 10 bis 12 E-KOBG).

§ 1 Gegenstand

Der Geltungsbereich des Kantonalen Ordnungsbussengesetzes wird auf den Vollzug des bundesrechtlichen Ordnungsbussenrechts erweitert.

Die Bestimmung von Abs. 2 kann aufgehoben werden, da sie sinngemäss bzw. e contrario den Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie Art. 12 Abs. 3 OBG entspricht sowie neu auf die Massgeblichkeit der bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften verwiesen wird (§ 7 Abs. 1 und 2 E-KOBG).

Abs. 3 wird ebenfalls obsolet, weil Art. 13 Abs. 1 OBG künftig auch für kantonale Ordnungsbussen zur Anwendung kommt.

Aus gesetzestechnischer Sicht und im Sinne der «Nettogesetzgebung» erscheint es zudem nicht als angezeigt, wenn der kantonale Gesetzgeber die Verfahrensgrundsätze, welche im OBG aufgestellt werden, einfach in der kantonalen Gesetzgebung wiederholt. § 1 E-KOBG stellt klar, dass nur noch ein einheitliches Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. Allfällige Redundanzen oder Widersprüchlichkeiten werden vermieden.

§ 2 Kontrollorgane

Abs. 1

Wie bis anhin obliegt die Erhebung von kantonalen Ordnungsbussenverfahren und SVG-Ordnungsbussen der Kantonspolizei. Dies gilt neu auch für die erweiterten Ordnungsbussenbereiche nach Bundesrecht (Bussenlisten 1 und 2 OBV). Die Regelung der einzelnen Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei erfolgt auf Verordnungsstufe bzw. im polizeilichen Dienstrecht.

Abs. 2

Wie bereits dargelegt, darf die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nur an andere Verwaltungsbehörden übertragen werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinne dies vorsieht (§ 5 Abs. 4 Bst. b JG). Eine solche Rechtsgrundlage bestand bisher nur für kantonale Ordnungsbussen (§ 2 Abs. 2 KOBG). Neu gilt die unverändert bleibende Bestimmung von Absatz 2 aufgrund des erweiterten Geltungsbereiches (§ 1 E-KOBG) auch für bundesrechtliche Ordnungsbussen.

Wie bis anhin werden die einzelnen, in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Erhebung von kantonalen und neu auch bundesrechtlichen Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollorgane auf Verordnungsstufe bezeichnet.

Abs. 3

Der bisherige Inhalt von Abs. 3 wird obsolet, weil er der neu anwendbaren Vorschrift von Art. 2 Abs. 2 OBG entspricht. Ergänzend wird die Legitimation in § 3 E-KOBG geregelt (vgl. nachfolgende Erläuterungen).

Im Rahmen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit beziehen andere kantonale Polizeikörper bereits heute zugunsten des Kantons Schwyz SVG-Ordnungsbussen nach Bundesrecht (vgl. u. a. Art. 14 Abs. 2 des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009, Polizeikonkordat Zentralschweiz [ZPK, SRSR 520.250]; Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Schwyz über die Ausübung der Autobahnpolizei auf der N3 vom 25. November 1968 [SRSZ 520.311.1]). Gestützt auf den neuen Vorbehalt von Abs. 3 soll bei Bedarf auch eine Erweiterung dieser Ordnungsbussenkompetenz auf bestimmte Ordnungsbussentatbestände nach Bundesrecht oder neu auch kantonalem Recht möglich sein. Der Bezug dieser Ordnungsbussen erfolgt zugunsten der Staatskasse des Kantons Schwyz (vgl. § 4 E-KOBG).

§ 3 Legitimation

Der Inhalt von § 3 KOBG findet neu in § 5 E-KOBG Platz.

Abs. 1 und 2

Die bisherigen Bestimmungen von § 2 Abs. 3 KOBG und § 2 VVzOBG werden nunmehr in § 3 Abs. 1 und 2 E-KOBG zusammengeführt. Die Kontrollorgane sollen Ordnungsbussen nur erteilen können, wenn sie in ihrer amtlichen Funktion tätig sind. Nach Art. 2 Abs. 3 OBG muss sich der Vertreter des zuständigen Kontrollorgans gegenüber der persönlich angetroffenen, fehlbaren Person entsprechend ausweisen. Die fehlbare Person darf keinen Zweifel über die Funktion des Angehörigen der Polizei bzw. des Kontrollorgans haben. Eine Uniformpflicht wird weder nach Bundesrecht noch kantonalem Recht vorgeschrieben. Uniformierte bzw. mit Namensschild gekennzeichnete Polizeiangehörige und Kontrollorgane sollen ihren Dienstausweis aber nur zeigen müssen, wenn die fehlbare Person dies ausdrücklich verlangt. Gegenüber bisherigem Recht und geltender Praxis bedeutet dies keine Neuerung.

Wenn der Staat durch seine Organe Bussen erhebt, handelt es sich hierbei per se um hoheitliches Handeln. Die Kontrollorgane sind in ihrer Freizeit als Privatpersonen zu betrachten und können in dieser Situation gar nicht hoheitlich handeln. Eine entsprechende Regelung im KOBG erübrigt sich somit.

Einzig die Polizeiorgane sind auch in ihrer dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln berechtigt. Soweit es ihnen zumutbar ist, sind sie sogar verpflichtet, einzugreifen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, wenn sie ein Verbrechen, ein schweres Vergehen oder eine Gefährdung von bedeutenden Rechtsgütern feststellen (§ 7 Abs. 3 PolG). Diese Norm ermächtigt die Polizeiorgane in ihrer Freizeit aber nicht zu jeglichem Handeln (vgl. dazu RRB Nr. 48 vom 28. Januar 2020, S. 19). Insbesondere sind sie in ihrer dienstfreien Zeit nicht zur Ausfällung von Ordnungsbussen berechtigt.

§ 4 Ordnungsbussenerträge

Da die Ordnungsbussenkompetenz im Bereich SVG und dem erweiterten Gesetzeskatalog gemäss Art. 1 Abs. 1 OBG mit Ausnahme der Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV, Art. 2 Abs. 2 OBG) bei den Kantonen liegt, fliessen die Busseneinnahmen auch in ihre Staatskasse. Vorbehalten bleiben abweichende strafprozessuale Vorschriften, wenn eine Ordnungsbusse im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen wird (Art. 14 OBG). In Bezug auf die SVG-Ordnungsbussen enthielt der bisherige § 3 Abs. 1 VVzOBG eine ausdrückliche Regelung, wonach die Erträge in die kantonale Staatskasse fallen. Davon ausgenommen wurden Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, soweit sie von kommunalen Hilfspolizisten bezogen wurden (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 VVzOBG).

Diese Regelung erlangte jedoch nie praktische Bedeutung, weil die Bezirke und Gemeinden von der Kompetenz, eigene polizeiliche Hilfskräfte anzustellen, nicht Gebrauch gemacht haben (§ 23 Abs. 2 PolG). Wie bereits erwähnt, wurde der Status der kommunalen polizeilichen Hilfskräfte mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 27. Mai 2020 abgeschafft. Die Einräumung von Ordnungsbussenkompetenzen nach dem neuen OBG an kommunale Kontrollorgane ist nicht vorgesehen. Deshalb erübrigt sich eine Regelung bezüglich der Aufteilung von bundesrechtlichen Ordnungsbusseneinnahmen im innerkantonalen Verhältnis.

Die Einnahmen aus den kantonalen Ordnungsbussen gelangen wie bis anhin in die allgemeine kantonale Staatskasse. Es ist aber mit Blick auf die Abgrenzung zum Kostenbezug der Justizbehörden gemäss § 84 JG und den prozessualen Ordnungsbussen gemäss § 168 JG angezeigt, eine Klarstellung hinsichtlich der vorliegenden Ordnungsbussenerträge aufzunehmen.

Soweit im Ordnungsbussenverfahren Tiere, Gegenstände oder Vermögenswerte sichergestellt, eingezogen und verwertet werden, sind die Vorschriften nach Art. 8 OBG, Art. 69 und 70 StGB, Art. 267 StPO massgebend.

Die bisherige Bestimmung von § 4 KOBG, wonach die persönlichen Verhältnisse des Gebüssten bei der Bussenhöhe nicht berücksichtigt werden, kann ersatzlos aufgehoben werden, da sie neu in der Regelung von Art. 1 Abs. 5 OBG aufgeht und diese analog auf kantonale Ordnungsbussen Anwendung finden soll (§ 7 E-KOBG).

§ 5 Bussenkatalog

Die bisherige Ausnahmeregelung von § 5 KOBG kann ersatzlos gestrichen werden, da sie Art. 4 OBG entspricht und § 7 E-KOBG die Voraussetzungen und das Verfahren nach OBG als anwendbar erklärt.

§ 5 Abs. 1 E-KOBG entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 KOBG, wird aber aus systematischen Gründen in den zweiten Hauptteil überführt. Eine analoge Bestimmung enthält auch Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 15 OBG für bundesrechtliche Ordnungsbussen. Im Gegensatz zum kantonalen Ordnungsbussensystem kann der Bundesrat die Ordnungsbussenlisten im Rahmen der an ihn delegierten Rechtsetzungsbefugnisse auf Verordnungsstufe selber anpassen bzw. ergänzen. Auf die Einführung einer maximalen Höhe der einzelnen kantonalen Ordnungsbussen, wie sie Art. 1 Abs. 4 OBG mit Fr. 300.-- vorsieht, wird verzichtet (vgl. vorstehende Erwägungen unter Ziff. 3.4).

Der Vorbehalt zugunsten des Bundesrechts gemäss dem bisherigen § 3 Abs. 2 KOBG erübrigt sich, da dieser Bestimmung aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts an sich nur deklaratorische Bedeutung zukommt. Bei einer allfälligen Gesetzeskonkurrenz haben bundesrechtliche gegenüber den kantonalen Ordnungsbussen Vorrang. Kommt im gleichen Sachverhalt eine Ordnungsbusse nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht in Betracht, ist der Bundesordnungsbusse auch mit Blick auf das Doppelstrafverbot der Vorzug zu geben (vgl. sodann die Erläuterungen zu § 6 E-KOBG).

§ 6 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Abs. 1

Liegt echte Konkurrenz zwischen verschiedenen kantonalen Ordnungsbussentatbeständen vor, so ist weiterhin eine Gesamtbusse zu erheben. Diese Bestimmung entspricht Art. 5 OBG für Ordnungsbussen nach dem Bundesrecht. Zusätzlich regelt § 6 Abs. 1 E-KOBG, was gilt, wenn mehrere kantonale Ordnungsbussen mit einer oder mehreren bundesrechtlichen Ordnungsbussen zusammentreffen.

Wie das geltende KOBG sehen das bisherige wie auch das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes von der Anwendung des sog. Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) ab. Nach diesem dürfte bei mehreren Übertretungen im gleichen Kontext der höchste auszufällende Bussenbetrag maximal um die Hälfte erhöht werden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtsharmonisierung ist stattdessen wie bis anhin dem Kumulationsprinzip mit Gesamtbussen der Vorzug zu geben.

Abs. 2

Die bisherige Regelung, wonach die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere Ordnungsbussen ablehnen kann, geht neu in Art. 4 Abs. 3 Bst. c OBG auf.

In Angleichung an Art. 5 Abs. 2 OBG wird die maximale Höhe der Gesamtbussen auf Fr. 600.-- angehoben. Dieser Höchstbetrag gilt auch beim Zusammenfallen von kantonalen und bundesrechtlichen Ordnungsbussen.

§ 7 Anwendbares Verfahren

Die bisherigen Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 über die Bezahlung der Ordnungsbussen vor Ort oder mittels Einzahlungsschein, die Ausstellung einer Quittung sowie die Einleitung des ordentlichen Verfahrens bei Nichtbezahlung der Ordnungsbussen innert Zahlungsfrist können ersatzlos

aufgehoben werden, da sie nunmehr in den praktisch identischen Regeln von Art. 6 OBG enthalten sind.

Abs. 1

Das bisherige kantonale Ordnungsbussenverfahren unterscheidet sich nur unwesentlich von demjenigen nach dem neuen Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht. Aus verfahrensökonomischen Überlegungen wäre es deshalb wenig überzeugend, wenn das zuständige Kontrollorgan zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen mit marginalen, aber dennoch zu differenzierenden Abweichungen anzuwenden hätte. Dies wäre besonders dann umständlich, wenn gleichzeitig kantonale und bundesrechtliche Ordnungsbussen kumuliert auszufallen wären. Deshalb soll unter Vorbehalt von kantonalen Koordinationsregeln auch bei kantonalen Ordnungsbussen sinngemäss das bundesrechtliche Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommen.

Die Vorbehalte zwecks Abstimmung des kantonalen und bundesrechtlichen Ordnungsbussensystems betreffen namentlich die Gesamtbusse (§ 6 E-KOBG), das Verhältnis zum ordentlichen Strafverfahren (§ 7 Abs. 2 und 3 E-KOBG) sowie den Bussenbezug (§ 4 E-KOBG).

Der bisherige § 7 Abs. 1 KOBG entspricht Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 1 OBG und kann folglich aufgehoben werden.

Abs. 2

Mit der Bezahlung der Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig (§ 9 Abs. 1 KOBG und Art. 11 OBG). Ein Rechtsmittelverfahren ist damit an sich ausgeschlossen, was im Sinne der vereinfachten Erledigung von unstrittigen Bagatelldelikten ist. Eine richterliche Überprüfung soll aber ausnahmsweise möglich sein, wenn sich im Rahmen eines anderweitigen ordentlichen Strafverfahrens herausstellt, dass dem Beschuldigten das Ordnungsbussenverfahren zu Unrecht verweigert wurde.

Die Ausfällung einer Ordnungsbusse im Ordnungsbussenverfahren ist zwingend, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 14 OBG). Zudem sollen die Strafbehörden eine entsprechende Busse erteilen können, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines Ordnungsbussenverfahrens nach Art. 4 OBG fehlen (Botschaft zum Ordnungsbussengesetz, BBl 2013 S. 990; ebenso RRB Nr. 1103 vom 15. Oktober 2008, Bericht und Vorlage zum KOBG, S. 16 oben). Da es sich bei der Ordnungsbusse um ein Surrogat für die ordentliche Übertretungsbusse handelt, umfasst die Strafkompetenz der Strafbehörden auch die Ausfällung von Ordnungsbussen. Es handelt sich bei Art. 14 OBG gleichwohl um eine Kann-Vorschrift, zumal im ordentlichen Strafverfahren kein Rechtsanspruch auf Ausfällung einer Ordnungsbusse besteht. Zudem findet das Prinzip der Kostenlosigkeit des Ordnungsbussenverfahrens (Art. 12 OBG, § 8 KOBG) in einem solchen Fall nicht automatisch Anwendung, sondern nur, wenn das ordentliche Strafverfahren ohne sachlichen Grund eingeleitet wurde. Eine analoge Vorschrift zu Art. 14 OBG fand sich bislang in § 3 KOBV. Diese Bestimmung kann aufgehoben und stattdessen auf Gesetzesstufe eine koordinationsrechtliche Regelung aufgenommen werden.

Abs. 3

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 2 KOBG. Eine solche Bestimmung fehlt im bundesrechtlichen Ordnungsbussengesetz, da offenbar kein entsprechender Regelungsbedarf erkannt wurde bzw. diese Konsequenzen sich aus anderen Rechtsregeln (Verbot der doppelten Strafverfolgung, ungerechtfertigte Bereicherung) ableiten lassen. Im kantonalen Recht soll die präzisierende Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der bisherigen Praxis beibehalten werden.

Inhaltlich knüpft die Regelung an die voranstehenden Überlegungen zu Absatz 2 an. Stellt sich nämlich in einem aus anderen Gründen an die Hand genommenen ordentlichen Strafverfahren heraus, dass trotz Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäss Art. 4 OBG (bisher § 5 KOBG) eine Ordnungsbusse im vereinfachten Verfahren erhoben wurde, und die Strafbehörde dies – unter

Vorbehalt der Verjährung – mittels nachträglicher Durchführung eines ordentlichen Übertretungsstrafverfahrens korrigiert, ist die bereits bezahlte Ordnungsbusse zurückzuerstatten bzw. anzurechnen.

§ 8 Kosten

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Bei der Ausfällung von kantonalen Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren gilt der Grundsatz der Kostenlosigkeit nach Art. 12 OBG neu aufgrund des Verweises in § 7 Abs. 1 E-KOBG.

§ 9 Rechtskraft

Die Bestimmung kann ebenfalls aufgehoben werden. § 9 Abs. 1 KOBG entspricht Art. 11 OBG. § 9 Abs. 2 KOBG wurde in § 7 Abs. 3 E-KOBG übernommen.

Anhang

Die Überprüfung des Bussenkatalogs zum Kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009 führt zu folgenden Ergebnissen:

Ziff. 1.1 Betteln

Hier wird zunächst eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Die offizielle Abkürzung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 lautet «StrafG». Das StrafG wird bereits im Ingress zitiert, daher erübrigt sich ein nochmaliges Vollzitat.

Gestützt auf das erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 19. Januar 2021 soll das Bettelverbot auf belästigendes Betteln beschränkt werden. Per se als belästigend gilt gemäss § 17 StrafG neu das Betteln an bestimmten Orten mit Publikumsverkehr bzw. zahlender Kundschaft. Es sind dies namentlich Banken, Poststellen, Einkaufsläden, Restaurants, Kirchen, Museen sowie Bahnhöfe und Bushaltestellen. Als belästigend wird aber auch das aufdringliche und insistierende Betteln, allenfalls noch unterstützt mit Körperkontakt, wahrgenommen. Dabei versucht die bettelnde Person Passanten aktiv daran zu hindern, sie bzw. ihr Anliegen zu ignorieren. Weil bei diesem zweiten Tatbestand subjektive Elemente eine wesentliche Rolle spielen, eignet sich dieser nicht für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren.

Eine Vernehmlasserin beantragte eine Erhöhung der Busse von heute Fr. 80.-- um das Doppelte. Der Unrechtsgehalt des Bettelns im Sinne von § 17 StrafG wird im Vergleich mit den übrigen kantonalen Übertretungstatbeständen jedoch angemessen berücksichtigt. Eine Erhöhung um das Doppelte ist auch mit Blick auf die Verhältnismässigkeit nicht angezeigt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.7 vorstehend).

Ziff. 1.2 bis 1.7

Die Abkürzung «StrG» wird durch «StrafG» ersetzt.

Ziff. 1.3 Wegwerfen von Kleinabfällen

Mit dem neuen Ordnungsbussenrecht des Bundes wurde keine allgemeine Litteringstrafnorm eingeführt (vgl. nachfolgend Ziff. 2.1). Es besteht insofern kein Abstimmungsbedarf hinsichtlich der kantonalen Litteringstrafbestimmung von § 20 StrafG. Diese Bestimmung stellt unter Strafe, wer unbefugt Kleinabfälle wegwirft oder liegen lässt, unabhängig vom jeweiligen Ort. Wenn jemand eine Petflasche oder Aludose auf dem Trottoir oder an einer Bushaltestelle illegal entsorgt, erscheint dies als geringfügige Übertretung.

Wirft jemand Kleinabfälle aus Glas, Metall oder Plastik auf eine Wiese oder in die Natur, kann dies für Nutz- und Wildtiere bei der direkten Nahrungsaufnahme oder mittelbar über die Futtermittelgewinnung unter Umständen tödliche Folgen haben. Der Unrechtsgehalt eines solchen respektlosen und verpönten Verhaltens ist ungleich höher.

Dem Ordnungsbussenverfahren kann auch nur ein strafbarer Teilgehalt des Übertretungstatbestandes unterworfen oder eine nach Unrechtsgehalt differenzierende Bussenhöhe vorgesehen werden. Um solch unerwünschten Verhalten in Naherholungsgebieten, welche Lebensräume für Nutz- und Wildtiere sind und welche durch das Freizeitverhalten der Menschen, gerade auch durch die coronabedingte Verlagerung der Take-away-Konsumation und von Partys ins Freie, präventiv und abschreckend Einhalt zu gebieten, soll eine qualifizierte Ordnungsbusse eingeführt werden. Sie entspricht in ihrer Höhe von Fr. 150.-- derjenigen von Ziff. 2.1 KOBG (geringfügiger Verstoss gegen die Benützungspflicht der öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen der Wohn- bzw. Standortgemeinde).

Ziff. 1.7 Missachten einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass nur Wegweisungen und Fernhaltungen nach § 19 Abs. 1 PolG dem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren zugänglich gemacht werden, nicht aber das mit der Revision vom 27. Mai 2020 in Abs. 2 neu eingeführte Kontaktverbot gegen Stalker.

Ziff. 1.10 Verstoss gegen das Verwendungsverbot von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Die Erhöhung von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- erfolgt in Angleichung an OBV Ziff. 11002 (Fr. 100.--) betreffend unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen sowie OBV Ziff. 12008 (Fr. 150.--) wegen unberechtigten Befahrens von Alp- und Forststrassen und unberechtigter Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen in eidgenössischen Jagdbanngebieten und schliesslich auch OBV Ziff. 304 (Fr. 100.--) wegen Nichtbeachten eines Vorschriftsignals, insbesondere eines allgemeinen Fahrverbots.

Ziff. 2.1 Geringfügiger Verstoss gegen die Benützungspflicht der öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen der Wohn- bzw. Standortgemeinde

OBV Ziff. 9001 (Fr. 50.--) betrifft spezifisch die Verletzung der Benutzungszeiten der öffentlichen Werkstoffsammelstellen, was einen geringfügigeren Unrechtsgehalt hat als die illegale Entsorgung von Abfällen bei einer öffentlichen Recyclingsammelstelle. Es besteht keine Gesetzeskonkurrenz zwischen dem kantonalen und dem bundesrechtlichen Übertretungstatbestand, sofern die Verletzung der Benutzungszeiten ausschliesslich nach Bundesrecht geahndet wird und weitergehende Verstösse gegen die Benützungspflicht nach dem kantonalen Ordnungsbussentatbestand. Es besteht somit kein Harmonisierungsbedarf im kantonalen Recht.

Ziff. 2.3 Verstoss gegen das Artenschutzgebot

Die Erhöhung von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- erfolgt in Angleichung an OBV Ziff. 4001, der das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen der in Anhang 2 zur Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) aufgeführten Arten betrifft.

Zwar gilt die kantonale Ordnungsbusse unabhängig von einer Stückzahl. Die kantonale Strafnorm von § 9a, recte Abs. 2 und 3 (statt Abs. 1 und 2) i. V. m. § 26 des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (Landschafts- und Naturschutzgesetz [LSG, SRSZ 721.110]) will aber einen umfassenden Schutz der in den Anhängen zum LSG aufgeführten Pflanzen- sowie Tierarten sicherstellen.

Es besteht insofern auch keine Gesetzeskonkurrenz, da es bei Ziff. 2.3 KOBG ausschliesslich um kantonal geschützte Pflanzen- bzw. Tierarten handelt. Es gibt dabei keine Überschneidungen zum Anhang 2 NHV. Jedoch soll der kantonale Übertretungstatbestand auf das Campieren in den kantonalen Pflanzenschutzreservaten gemäss Anhang zum LSG ausgeweitet werden (vgl. nachfolgende Ausführungen zu § 9a Abs. 3 LSG). Mit dieser spezialgesetzlichen Anpassung wird das Campierverbot als Verstoss gegen das Artenschutzgebot gemäss Ziff. 2.3 miterfasst. Auch insofern ist eine Erhöhung der Ordnungsbusse auf Fr. 100.-- angezeigt (zum qualifizierten Campierverbot in kantonalen Naturschutzgebieten vgl. Ziff. 3.1 ff. KOBG)

Ziff. 2.4 Organisiertes Pilzsammeln und Überschreiten der zulässigen Menge gesammelter Pilze bis um das Dreifache

Die bisherige Bussenhöhe von Fr. 100.-- entspricht dem Unrechtsgehalt von Ziff. 2.3 vorstehend bzw. OBV Ziff. 4001 (Fr. 100.--). Es besteht somit kein Anpassungsbedarf.

Ziff. 3.1 Verstoss gegen das Lagerungs- oder Campierverbot in kantonalen Naturschutzgebieten

Die geltende Bussenhöhe von Fr. 150.-- entspricht derjenigen von OBV Ziff. 12005 betreffend freies Zelten oder Campieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten. Es besteht insofern kein Anpassungsbedarf. Hingegen sollen die für das Ordnungsbussenverfahren in Betracht kommenden Straftatbestände nach der neuen Verordnung betreffend Schutz und Nutzung der Hopfräben vom 1. Mai 2016 (VSH, SRSZ 721.110) in den Ordnungsbussenkatalog aufgenommen werden. Es betrifft dies auch die Ziff. 3.2 bis 3.9.

Ziff. 3.5 Verstoss gegen das Betretungsverbot oder das Befahrungsverbot mit einem nicht motorisierten Fahrzeug in kantonalen Naturschutzgebieten

In eidgenössischen Jagdbanngebieten wird das Befahren von Alp- und Forststrassen sowie die unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art, d.h. motorisiert oder nicht motorisiert, ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen mit einer Ordnungsbusse von Fr. 150.-- geahndet (OBV Ziff. 12008). Die Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten sanktioniert das Bundesrecht mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- (OBV Ziff. 11001). Die bestehende Bussenhöhe von Fr. 50.-- für vergleichbare Verstösse in kantonalen Naturschutzgebieten erscheint daher als zu gering und soll auf Fr. 80.-- angehoben werden. Damit wird gleichwohl eine Differenzierung zum Verstoss gegen das Befahrungsverbot mit Motorfahrzeugen gemäss Ziff. 3.6 KOBG (Fr. 100.--) beibehalten.

Ziff. 3.7 Verstoss gegen das Badeverbot in kantonalen Naturschutzgebieten

Die Ordnungsbusse gemäss OBV Ziff. 7501 (Fr. 50.--) betrifft das unberechtigte Baden ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen bzw. öffentlicher Badeplätze im Umkreis von Hafeneinfahren oder Landestellen von Fahrgastschiffen. Dabei stehen die Beeinträchtigung der Schifffahrt bzw. die Sicherheit im Vordergrund. Bei Ziff. 3.7 KOBG geht es demgegenüber um die Unversehrtheit von Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten. Die geltende Bussenhöhe von Fr. 50.-- ist weiterhin angemessen.

Ziff. 3.8 Verstoss gegen das Anlegungs-, Stationierungs- und Durchfahrverbot in Naturschutzgebieten

Die geltende Bussenhöhe von Fr. 100.-- liegt im Bereich der entsprechenden Ordnungsbussen nach dem Binnenschifffahrtsgesetz gemäss OBV Ziff. 7200 ff. (Fr. 50.-- bis Fr. 100.--), auch wenn dort andere Schutzgüter im Vordergrund stehen (vgl. Ziff. 3.7 vorstehend). Es besteht somit kein Anpassungsbedarf.

Ziff. 3.9 Verstoss gegen das Pflückverbot für Pflanzen, Pilze und in kantonalen Naturschutzgebieten

Es ist angezeigt, die kantonale Ordnungsbusse mit Blick auf Ziff. 2.3 und 2.4 vorstehend sowie OBV Ziff. 4001 von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- zu erhöhen.

Ziff. 4.1 Nichtmitführen des Jagdpatents oder der Gästekarte bei der Jagdausübung

Der kantonale Übertretungsstraftatbestand gemäss §§ 14 Abs. 3 und 21 i. V. m. § 62 Abs. 1 Bst. a des Jagd- und Wildschutzgesetzes (JWG, SRSZ 761.100), wonach mit Busse bestraft wird, wer das Jagdpatent oder die Gästekarte bei der Jagdausübung nicht mitführt, wird durch Art. 18 Abs. 4 des Jagdgesetzes (JGS, SR 922.0) konsumiert. Nach der bundesrechtlichen Übertretungsstrafnorm wird mit Busse bestraft, wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt. Als vorgeschriebene Ausweise gelten auch jene, welche die kantonale Jagdgesetzgebung bestimmt, nämlich die Jagdpatente und die Gästekarten. Es besteht somit eine Gesetzeskonkurrenz, die damit gelöst wird, dass § 62 Abs. 3 JWG die höherrangigen Strafbestimmungen des Bundesrechts ausdrücklich vorbehält. So ist nach Art. 18 Abs. 4 JSG zusätzlich auch strafbar, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Ausweise vorzuzeigen. Es wurde aber darauf verzichtet, den Tatbestand der Weigerung in die bundesrechtliche Ordnungsbussenliste aufzunehmen, weil sich bei dieser Widerhandlung regelmässig der Verdacht der illegalen Jagdausübung stellt, für welche weitere Abklärungen anzustellen sind.

Um dem Anliegen eines für die Kontrollorgane einfach zu handhabenden wie auch für die fehlbare Person transparenten und unstrittigen Ordnungsbussenverfahrens gerecht zu werden, soll die kantonale Ordnungsbusse gemäss Ziff. 4.1 KOBG – nicht aber die kantonale Strafnorm – zugunsten von OBV Ziff. 12011 aufgehoben werden. Die Bussenhöhe wäre ohnehin anzupassen, da ein kantonaler Verstoss einmalig Fr. 50.-- bedeutet, während die bundesrechtliche Ordnungsbusse Fr. 20.-- pro fehlender Ausweis beträgt.

Ziff. 4.5 Unerlaubtes Mitführen eines nicht zugelassenen Hundes auf der Jagd und

Ziff. 4.6 Unerlaubtes Jagenlassen eines Hundes während der Jagdausübung

Die Bestimmung von § 33 JWG schreibt vor, welche Jagdhunderassen bzw. Mischlinge für die jeweilige Jagdart zugelassen sind und welchen Aus- und Weiterbildungs- sowie Prüfungsanforderungen sie zu genügen haben. Strafbar macht sich zunächst, wer einen nicht zugelassenen Hund zur Jagd mitführt (§ 62 Abs. 1 Bst. i JWG).

Ebenfalls unter Strafe gestellt wird gestützt auf § 33 JWG, wer «einen Hund während der Jagdausübung unerlaubt jagen lässt» (§ 62 Abs. 1 Bst. j JWG). Beide Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 150.-- geahndet werden.

Dem neuen bundesrechtlichen Ordnungsbussentatbestand von OBV Ziff. 12002 (Wildernlassen von Hunden auf der Jagd) liegt die Strafnorm von Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 JSG zugrunde, wonach mit Fr. 150.-- gebüsst wird, wer – ob jagdberechtigt oder nicht – irgendwelche Hunde wildern lässt, unabhängig davon, ob dies auf der Jagd geschieht oder nicht. Es besteht mithin eine Gesetzeskonkurrenz zwischen dem allgemeineren bundesrechtlichen Ordnungsbussentatbestand und den kantonalen Vorschriften von §§ 33 und 62 Abs. 1 Bst. j JWG bzw. Ziff. 4.6 KOBG. Dies gilt es in der Spezialgesetzgebung wie auch im Bussenkatalog zu korrigieren.

Ziff. 4.10 Missachtung der Verwendungsvorschriften für Transportmittel hinsichtlich der Verwendung bestimmter Fahrzeuge, des Verwendungszeitpunkts oder des Verwendungsorts

Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nur für die Anfahrt auf für den Verkehr zugelassenen Strassen und Wegen bis zur Aufnahme der Jagd gestattet. Ausnahmen gelten namentlich für die Wasserwild- und Baujagd sowie die Nachsuche und das Bergen von Schalenwild. Die Verwendung von Luftfahrzeugen für die Jagd ist grundsätzlich untersagt (§§ 37 und 38 JWG).

Verstösse gegen diese Bestimmungen können mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.-- geahndet werden.

Eine Erhöhung auf Fr. 100.-- ist aufgrund der vergleichbaren Ordnungswidrigkeiten von OBV Ziff. 11001 und 11002 angezeigt. Die beiden bundesrechtlichen Ordnungsbussen betreffen die Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten bzw. das unberechtigte Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen nach der Waldgesetzgebung. Damit liegt die kantonale Ordnungsbusse in vertretbarem Masse noch unter dem qualifizierten Tatbestand von OBV Ziff. 120083 (Fr. 150.--), welcher das Betreten oder Befahren von Ruhezo-
nen für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege betrifft. Gleiches gilt in Bezug auf OBV Ziff. 12008 (Fr. 150.--), der das unberechtigte Befahren von Alp- und Forststrassen so-
wie die unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen in eidgenössischen Jagdbanngebieten unter Busse stellt.

Ziff. 4.12 Mutwillige Störung von Wildtieren

Nach § 52 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Bst. s JWG ist das mutwillige Stören von Wildtieren verbo-
ten. Vom Unrechtsgehalt her ist diese Bestimmung mit der vorsätzlichen oder fahrlässigen Miss-
achtung des Betretungs- oder Fahrverbotes ausserhalb von bezeichneten Routen und Wegen in
Ruhezonen für Wildtiere (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG sowie Art. 4ter der Verordnung
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 [JSV,
SR 922.01]) vergleichbar. Eine Erhöhung der kantonalen Ordnungsbusse von Fr. 50.-- auf eben-
falls Fr. 150.-- ist aufgrund von OBV Ziff. 12003 für mutwillige Störungen angezeigt.

Ziff. 5.1 Nichtmitführen des Fischereipatents oder der Gästekarte bei der Fischereiausübung

Anders als in der Jagdgesetzgebung findet sich im Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni
1991 (BGF, SR 923.0) keine Norm, welche das Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise wäh-
rend des Fischens unter Strafe stellt. Insofern besteht keine Gesetzeskonkurrenz, jedoch rechtfertigt sich mit Blick auf die analoge jagdrechtliche Ordnungsbusse gemäss OBV Ziff. 12011 eine
Angleichung der kantonalen Ordnungsbusse von pauschal Fr. 50.-- auf Fr. 20.-- je fehlender Aus-
weis.

Ziff. 5.2 Fischen ohne gültiges Fischereipatent in der See- und Bachfischerei

Nach § 33 Abs. 1 Bst. a des Kantonalen Fischereigesetzes vom 18. März 2009 (KFG,
SRSZ 771.110) wird bestraft, wer die patentpflichtige Fischerei vorsätzlich oder fahrlässig ohne
gültiges Patent ausübt. Ein Patent ist unter anderem für die Seefischerei vom Ufer oder Boot aus
sowie für die Bachfischerei erforderlich (§ 3 Abs. 1 Bst. a, b und c i. V. m. § 19 Abs. 1 KFG).
Diese Übertretung soll künftig im Bagatellstrafverfahren geahndet werden. In Anbetracht des be-
trächtlichen Unrechtsgehalts dieser Widerhandlung im Vergleich zu den anderen Ordnungsbus-
sentatbeständen im Bereich der Fischerei soll die Busse Fr. 200.-- betragen.

Ziff. 5.3 Nicht fachgerechte oder vorschriftsgemässe Handhabung und Verwendung von Köder- fischen sowie untermassiger und gefangener Fische

Die bisherige Ziff. 5.2 wird unverändert zu Ziff. 5.3.

Gestützt auf § 19 Abs. 2, § 20 Bst. b und § 33 Abs. 1 Bst. e KFG und die Ausführungsbestim-
mungen des Regierungsrates und der Fischereikonkordate wird mit Busse bestraft, wer die Fi-
scherei nicht tierschutzgerecht ausübt, indem er Fische und Krebse unnötig verletzt und nicht
fachgerecht behandelt und tötet oder gegen die Vorschriften über Fang und Verwendung von Kö-
derfischen verstösst. Beim deckungsgleichen Ordnungsbussentatbestand geht es nicht um die
Missachtung von Schonmassen oder Fangverbotten, sondern um einen nicht tierschutzgerechten
Umgang mit allen Fischen, also auch solchen, die untermässig oder verbotenerweise gefangen

wurden. Es besteht insofern keine Konkurrenz dieser kantonalen Ordnungsbussen mit den bundesrechtlichen Ordnungsbussen OBV Ziff. 13002 (Unterschreiten der Fangmindestmasse) bzw. OBV Ziff. 13003 (Missachtung von Fangverboten).

Die Bussenhöhe von Fr. 100.-- (pro Sachverhalt) soll belassen werden, da sich eine Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Bereich der Fischerei, die auf einem Tarif von Fr. 100.-- bzw. 150.-- pro Fisch bzw. Krebs basieren, nicht ohne Weiteres rechtfertigen lässt, namentlich was die Handhabung von Köderfischen betrifft.

Der Krebsfang ist nach kantonalem Recht gänzlich verboten (§ 20 Bst. d KFG i. V. m. § 2 Abs. 3 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in Fliessgewässern vom 12. Dezember 2017 sowie § 3 Abs. 2 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern vom 12. Dezember 2017).

Ziff. 5.4 Fischen mit unerlaubten Gerätschaften oder mittels unerlaubter Fangmethoden

Die bisherige Ziff. 5.3 wird unverändert zu Ziff. 5.4.

Die neuen bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Bereich der Fischerei betreffen die Missachtung von Schonzeiten, Fangmindestmassen und Fangverboten. Insofern besteht hinsichtlich der kantonalen Ordnungsbussen kein Harmonisierungsbedarf, auch nicht in Bezug auf die Bussenhöhe, die hier unabhängig von der Anzahl Fische festzulegen ist.

Ziff. 5.5 Fischen in Schutz- oder Schongebieten

Die bisherige Ziff. 5.4 wird inhaltlich angepasst zu Ziff. 5.5.

Wer Fische oder Krebse während der jeweils geltenden Schonzeit fängt, kann neu gestützt auf OBV Ziff. 13001 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 BGF und Art. 1 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF, SR 923.01) mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- pro Fisch bzw. Krebs belegt werden.

Eine kantonale Ordnungsbusse von Fr. 200.-- wird gestützt auf Ziff. 5.4 KOBG ausgefällt, wer während der Schonzeiten, in Schutz- oder Schongebieten oder unter Missachtung der Schonmasse fischt. Dieser Ordnungsbusse liegen die Strafnorm von § 20 Bst. c i. V. m. § 33 Abs. 1 Bst. c KFG und die massgebenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates bzw. der Fischereikonkordate zugrunde.

Es besteht eine Gesetzeskonkurrenz, die auf dem Weg der Konsumtion dahingehend auszuräumen ist, dass die bundesrechtliche Ordnungsbusse auch Übertretungen der vom Kanton verlängerten oder auf andere Fischarten ausgedehnten Schonzeiten umfasst (Art. 1 Abs. 3 VBGF). In Ziff. 5.4 ist somit der Begriff Schonzeiten zu streichen.

Wer Fische oder Krebse während der jeweils geltenden Schonzeit fängt, kann neu gestützt auf OBV Ziff. 13002 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 BGF sowie Art. 2 Abs. 1 und 4 VBGF mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- pro Fisch bzw. Krebs belegt werden.

Es besteht somit eine weitere Gesetzeskonkurrenz, zumal die bundesrechtliche Ordnungsbusse auch Übertretungen der vom Kanton erhöhten und auf andere Fische ausgedehnte Fangmindestmasse umfasst (Art. 2 Abs. 4 VBGF). In Ziff. 5.4 ist folglich auch die Umschreibung „Missachtung der Schonmasse“ zu streichen.

Wer Fische oder Krebse trotz Fangverbot fängt, kann neu gestützt auf OBV Ziff. 13003 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 BGF und Art. 2a VBGF mit einer Ordnungsbusse von Fr. 150.-- pro Fisch bzw. Krebs belegt werden. Hier besteht keine Gesetzeskonkurrenz, da die bundesrechtliche Ordnungsbusse Anhang 1 VBGF betrifft und nicht die gestützt auf Art. 1 und 2 VBGF von den Kantonen erlassenen Fangverboten zufolge umfassender Schonzeiten oder erhöhter Fangmindestmasse.

Die Bussenhöhe von Ziff. 5.4 KOBG, die sich nunmehr auf Fischen in Schutz- und Schongebieten beschränkt, soll beibehalten werden. Eine Bemessung nach Bundesrecht ist nicht angezeigt, da die Busse unabhängig von der Anzahl gefangener Fische auszufallen ist.

Ziff. 5.6 Nichteinhalten der maximalen Tagesfangzahlen

Die bisherige Ziff. 5.5 wird zu Ziff. 5.6, welche im Rahmen einer früheren Teilrevision aufgehoben worden war.

Ziff. 5.7 Nicht oder nicht vorschriftsgemässes Führen der Fangstatistik bei der Ausübung der Fischerei

Diese Ordnungsbusse bleibt unverändert.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (StrafG)

§ 17

Vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.7

2. Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG)

§ 29 Abs. 3

Dem verwaltungsgerichtlichen Urteil vom 7. Januar 2021 (VGE III 2020 212), in welchem die Zuständigkeitsregelung im Verhältnis zwischen § 29 Abs. 3 StraG und § 19 Abs. 2 StraV als unklar beanstandet wurde, wird Rechnung getragen, indem nun auch auf Gesetzesstufe entsprechend der Verordnungsregelung und Praxis die Kantonspolizei und nicht das zuständige Departement als Bewilligungsbehörde für Veranstaltungen, welche eine vorübergehende Verkehrsbeschränkung oder -umleitung erfordern, benannt wird.

§ 30 Abs. 1

Im Einleitungssatz ist nun entsprechend der zu revidierenden Bestimmung von § 29 Abs. 3 StraG ebenfalls die Kantonspolizei anstelle des zuständigen Departements als Bewilligungsbehörde vorzusehen.

Über die vorläufige Zuständigkeitsregelung in §§ 5 und 6 der Covid-Verordnung gemäss Revision vom 2. Februar 2021 (RRB Nr. 87/2021) hinaus soll im neuen Bst. d zusätzlich klargestellt werden, dass sich die Befugnis für die Erteilung der Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Anordnung von Auflagen nicht nur auf vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs bzw. des Verkehrs und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit beschränkt. Mit der Formulierung „in ihrem Zuständigkeitsbereich“ kommt zum Ausdruck, dass die Kantonspolizei bei der Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen nach § 30 StraG nicht nur die Aufgaben der Verkehrspolizei wahrzunehmen hat, sondern auch die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und anzuordnen hat, um unmittelbar drohende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung, namentlich Leib, Leben und öffentliche Gesundheit, präventiv abzuwehren.

Analog dazu geht es im neuen Bst. d darum, zu verdeutlichen, dass die Bezirke und Gemeinden gestützt auf ihre Kompetenzen als Strassenträger bzw. Eigentümer öffentlicher Sachen befugt sind, bei der Erteilung einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch auch Anordnungen zur Umsetzung von weiteren relevanten kommunalen (Vollzug)-Aufgaben (z. B. Markt- oder Feuerpolizei, Gastgewerbe, Umwelt, etc.) zu erlassen.

3. Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG)

Campieren ist bislang nur in den kantonalen Naturschutzgebieten, nicht aber in den kantonalen Pflanzenschutzreservaten gemäss Liste IV im Anhang zum LSG verboten. Dies vermag mit Blick auf das umfassende Artenschutzgebot von § 9a LSG wie auch aus Rechtsgleichheitsgründen nicht zu überzeugen.

Der Unrechtsgehalt der beim Campieren zerdrückten und zertrampelten Pflanzen ist mit dem Pflücken, Ausgraben und Ausreissen geschützter Pflanzen vergleichbar. Von der Ergänzung in § 9a Abs. 3 LSG ist ohne weitere erforderliche Anpassung auch die Strafbestimmung von § 26 LSG und Ziff. 2.3 KOBG erfasst.

4. Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016 (JWG)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen zum KOBG-Bussenkatalog Ziff. 4.1, 4.5 und 4.6 verwiesen werden.

5. Kantonales Fischereigesetz vom 18. März 2009 (KFG)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen zum KOBG-Bussenkatalog Ziff. 5 verwiesen werden. Es macht zudem Sinn, analog zu § 62 Abs. 3 JWG einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der bundesrechtlichen Strafbestimmungen aufzunehmen.

6. Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz vom 14. April 1976 (EGzSVG)

Die stufengerechte Übertragung der Bewilligungskompetenz für motor- und radsportliche Veranstaltungen auf Schwyz Strassen im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs vom Sicherheitsdepartement an die Kantonspolizei bedingt verschiedene, teilweise auch rein redaktionelle Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.6.2 des vorliegenden Berichts).

§§ 2 und 5

Die Zuständigkeiten gemäss § 2 Bst. b und d EGzSVG werden gestrichen und in die für die polizeilichen Zuständigkeiten neu geschaffene Bestimmung von § 5 übertragen.

§§ 4a und 6

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 4a in den als „Platzhalter“ freien § 6 übertragen, so dass der Gesetzeserlass wieder eine lückenlose Nummerierung aufweist.

Der bereits bei einer vormaligen Revision obsolet geworden Haupttitel II. Fahrräder wird aufgehoben, was dann auch eine Anpassung der Nummerierung des Haupttitels III. Schlussbestimmungen nach sich zieht.

Inhaltlich werden im neuen § 6 Abs. 1 Bst. a lediglich die Verweisnormen an das zwischenzeitlich revidierte Strassenverkehrsgesetz angepasst.

7. Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 9. September 1976

§ 4 Bst. a

Die kantonalen Fischereiaufseher verfügen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über bestimmte (gerichts-)polizeiliche Befugnisse (§ 32 Abs. 1 und 3 KFG i. V. m. § 5 Abs. 4 JG), weshalb ihnen auch Ordnungsbussenkompetenz eingeräumt wurde (§ 2 Abs. 2 KOBG sowie § 1 Abs. 1 Bst. e

KOBV). Ihre Aufsichtstätigkeit bringt es mit sich, dass sie auch Kontrolltätigkeiten und amtliche Verrichtungen vorzunehmen haben, die das motorisierte Befahren von Wegen und Gebieten ausserhalb öffentlicher Strassen erforderlich machen.

Dieser Notwendigkeit trägt das Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege an sich Rechnung, indem es bestimmte berufliche bzw. dienstliche Tätigkeiten im öffentlichen Interesse vom Fahr- bzw. Verwendungsverbot ausnimmt (§ 4).

Dazu gehören auch polizeiliche Tätigkeiten. Die kantonale Fischereiaufsicht zählt zu den klassischen polizeilichen Staatstätigkeiten wie die Jagd- oder Forstaufsicht.

Während für amtliche Tätigkeiten im Jagd- und Forstwesen Ausnahmen im Gesetz selber bzw. in der Spezialgesetzgebung vorgesehen sind (§ 1 Abs. 1 und § 4 Bst. a Ziff. 1; § 19 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Waldgesetzes vom 21. Oktober 1998 [KWaG, SRSZ 313.110] i. V. m. § 8 Abs. 2 Bst. a der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001 [KWaV, SRSZ 313.111]; §§ 37 f. JWG), fehlt in Bezug auf die Fischereiaufsicht eine ausdrückliche Nennung. Um die Zweifel darüber auszuräumen, dass in § 4 Bst. a Ziff. 3 nicht nur die Kantonspolizei gemeint ist, sondern auch die mit (gerichts-)polizeilichen Befugnissen und Ordnungsbussenkompetenzen ausgestatteten kantonalen Aufsichtsorgane im Bereich des Fischerei-, Forst- und Jagdwesens, wird die Bestimmung entsprechend präzisiert.

§ 5 Abs. 1 bis 3 und § 6

Gemäss § 5 Abs. 1 kann das zuständige Departement Ausnahmen vom Fahrverbot nach § 3 bewilligen, wenn dies für den Unterhalt von Strassen oder Materialtransportanlagen oder den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden mit Raupenfahrzeugen notwendig ist.

Gestützt auf Abs. 2 und 3 kann das Departement für motorsportliche Übungen und Wettkämpfe unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Ausnahmen vom Fahrverbot erteilen.

Vor der Departementsreform im Jahre 2008 war das vormalige Militär- und Polizeidepartement für die Ausnahmegewilligungen nach Abs. 1 bis 3 zuständig, da ihm die Aufgaben des Verkehrsamtes und der Verkehrspolizei zugewiesen waren. Seither sind an sich das Baudepartement und das Sicherheitsdepartement für solche Ausnahmegewilligungen zuständig.

Muss bei einem solchen motorsportlichen Anlass auch eine öffentliche oder private Strasse befahren werden, ist die Kantonspolizei für die erforderlichen verkehrspolizeilichen Anordnungen zuständig. Mithin bestehen diesfalls zwei Zuständigkeiten auf unterschiedlicher Stufe für den gleichen Anlass. Ohnehin zeigt sich, dass bei der Beurteilung von solchen Ausnahmegewilligungen operative Fragen im Vordergrund stehen. Die Ausnahmegewilligungen haben im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebung zu erfolgen. Zudem besteht eine entsprechende Praxis und Rechtsprechung. Die Zuständigkeiten für die Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen sollen daher auf Amtsstufe, d.h. Verkehrsamt (Abs. 1) und Kantonspolizei (Abs. 2 und 3) delegiert werden.

6. Auswirkungen der Gesetzesvorlage

Nach § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) sollen im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage nach Möglichkeit auch die finanziellen und personellen Konsequenzen, die Folgen für die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sowie allfällige Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden offengelegt werden.

6.1 Die Ordnungsbussen nach Bundesrecht werden unter Vorbehalt der Bussenerhebung durch die Eidgenössische Zollverwaltung von den Kantonen bezogen, da ihnen die Strafverfolgung obliegt (Art. 2 Abs. 1 OBG). Die Einnahmen fliessen in die kantonale Staatskasse.

Mit der Erweiterung der unter das Ordnungsbussenverfahren fallenden Übertretungen nach den in Art. 1 Abs. 1 Bst. a OGB aufgeführten Gesetzen wird die Zahl der Ordnungsbussen und damit auch der Aufwand der Kontrollorgane steigen. Gleichzeitig werden geringfügige Mehreinnahmen im Ordnungsbussenbereich resultieren. Die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden

und die Strafjustiz werden durch die Verfahrensverlagerung in ihrem Ressourcenaufwand entlastet, werden aber auch geringere Einnahmen durch die Übertretungsbussen nach der Strafprozessordnung zu verzeichnen haben (vgl. § 84 JG).

Ressourcenmässig ermöglicht das erweiterte Ordnungsbussenverfahren des Bundes die Erledigung von häufig vorkommenden Bagatelldelikten mit geringem Verwaltungsaufwand. Die zusätzlich mit Ordnungsbussenkompetenzen auszustattenden Kontrollorgane des Migrationsamtes und des Amtes für Arbeit werden hinsichtlich dieser neuen Vollzugstätigkeit ausgebildet und instruiert.

6.2 Nach § 4 Abs. 3 KOBV koordiniert und beaufsichtigt das Sicherheitsdepartement den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens durch die Kantonspolizei und die weiteren Kontrollorgane. Die Kantonspolizei ist für die einwandfreie Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens und des Inkassowesens besorgt und gegenüber den weiteren Kontrollorganen weisungsbeugt. Sie führt auch eine Ordnungsbussenstatistik. Für die letzten drei Jahre liegen folgende Zahlen vor:

Ziffer	Bussenkatalog gemäss Anhang KOBG	2017	2018	2019	2020
1.1	Betteln	1	8	-	8
1.2	Verursachen Lärm	7	3	6	21
1.3	Littering	8	12	21	29
1.4	Verrichten Notdurft	5	5	9	7
1.5	Verunreinigung von Gebäuden	3	-	-	4
1.6	Unbefugtes Plakatieren	8	1	-	1
1.7	Missachten polizeilicher Weisung	1	8	1	1
1.8	Verstoss Hundeleinepflicht	44	21	14	10
1.9	Nichtentfernen von Hundekot	1	-	-	-
2.1	Verstoss Benützungspflicht Abfalleinrichtungen	10	11	38	9
2.2	Verstoss Feuerverbot (KWaG)	1	10	-	5
3.1	Verstoss Campierverbot	1	-	-	-
3.2	Verstoss gegen das Feuerungsverbot (Naturschutzgebiete)				1
3.3	Verstoss Hundeleinenpflicht im Naturschutzgebiet	14	7	9	11
3.5	Betretungs-/Befahrungsverbot nichtmotorisiert Naturschutzgebiet	-	4	2	7
3.6	Verstoss Befahrungsverbot mit Motorfahrzeug Naturschutzgebiet	7	1	5	19
4.1	Nichtmitführen Jagdpatent	-	5	-	-
4.2	Unterlassung Abschussmeldung	-	4	-	-
4.3	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Abschussmeldung				1
4.7	Jagdhund nicht eingetragen	5	-	-	-
5.1	Nichtmitführen Fischerpatent	4	3	4	4
5.2	Nichtfachgerechte Handhabung von Köderfischen	-	2	1	-
5.3	Fischen mit unerlaubten Gerätschaften	15	11	10	6
5.4	Fischen während Schonzeit in Schutzgebiet oder Missachtung Schonmass				3
5.7	Nichtausfüllen Fangstatistik	2	-	1	-
1.10	Verwendung Motorfahrzeug ausserhalb von Strassen	4	-	1	2
1.11	Verstoss Reklamebewilligung	28	10	8	-
1.12	Polizeistunde	11	16	-	-
	<i>Total</i>	<i>180</i>	<i>142</i>	<i>130</i>	<i>149</i>

Die Harmonisierung der Bussenhöhe einzelner kantonaler Ordnungsbussentatbestände mit denjenigen des Bundes hat nur marginale Auswirkungen auf die Busseneinnahmen. Die integrale Anwendung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens für kantonale Ordnungsbussen bewirkt eine einfache und effiziente Handhabung durch die Kontrollorgane.

6.3 Per Anfang 2021 wurde die Kantonalisierung der Strafverfolgung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erweist es sich nicht als systemkonform und auch nicht als sachgerecht, einzelne gerichtspolizeiliche Kompetenzen und Aufgaben, wozu auch der Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens nach eidgenössischem und kantonale Recht gehört, an kommunale Kontrollorgane zu delegieren. Eine Auslagerung von Ordnungsbussenkompetenzen an private Sicherheitsdienste wird ebenfalls nicht in Betracht gezogen.

Mit den zusätzlichen Ordnungsbussenkompetenzen nach Bundesrecht wie auch mit dem bewährten Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts durch die Kantonspolizei und die weiteren vom Regierungsrat ermächtigten kantonalen Kontrollorgane werden auch die Anliegen der Bezirke und Gemeinden für punktuelle, wirksame und nachhaltige Kontrollen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Strassenverkehr wie auch ruhenden Verkehr und der Binnenschifffahrt sowie im Umwelt- und Naturschutz berücksichtigt.

6.4 Ein inhaltlich wie auch formell harmonisiertes Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem und eidgenössischen Recht erweist sich letztlich auch als «bürgerfreundlich». Für eine grosse Anzahl von geringfügigen Übertretungen, sei es nach OBG oder KOBG, gilt ein analoges und einfaches Bussenverfahren mit einheitlichen Abläufen und Bussenzetteln. Ordnungsbussen dürfen zudem wie bis anhin nur durch die staatlichen Ordnungshüter ausgestellt werden. Anerkennt die Person ihr nachweislich ordnungswidriges Verhalten und bezahlt sie die Sofortbusse, erspart sie sich ein ordentliches Strafverfahren und damit Zeit, Geld und weiteren Unmut. An der Kostenlosigkeit des Ordnungsbussenverfahrens wird festgehalten. Die Umsetzung des bereits seit dem 1. Januar 2020 geltenden Ordnungsbussensystems des Bundes und die Angleichung des kantonalen Ordnungsbussenrechts führen nicht zu einer Pönalisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens im öffentlichen Raum, sondern im Gegenteil zu einer weiteren Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und einer Verwesentlichung der Strafverfolgung. Einsichtige und eigenverantwortliche Bürgerinnen und Bürger sollen vom Staat nicht weiter behelligt werden.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

7.2 Referendum

Dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantons-, Verwaltungs-, Zwangsmassnahmen- und Strafgericht.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Datenschutzbeauftragter; Rechts- und Beschwerdedienst; Kantonspolizei; Staatsanwaltschaft; Amt für Justizvollzug.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber